

also nur noch die Besitzer einzelner exempter Grundstücke übrig; diese werden freilich keine Restitution haben. Allein sie haben ja diese Rechtsbegünstigungen in anderen Fällen auch nicht. Warum denn, wenn sie über Kirchenprästationen streiten? Ich kann also unmöglich annehmen, daß dieser ohnehin sehr untergeordnete Gesichtspunkt ein wesentliches Hinderniß sein sollte, die von der Deputation gemachten Vorschläge anzunehmen. — Hiermit glaube ich das, was bis jetzt gegen das Deputationsgutachten vorgebracht worden ist, soweit ich es vermocht, widerlegt zu haben, und beziehe mich nur noch wiederholt darauf, daß auf eine Erörterung des Wissenschaftlichen hier durchaus nicht eingegangen werden kann, daß übrigens die Deputation nicht den Satz, daß es Kirchengemeinden gebe, als streitig bezeichnet, oder gar bestritten hat, sondern nur die Frage: ob die Kirchengemeinde für eine von der politischen Commune getrennte Gemeinde zu achten sei, streitig genannt hat — daß sie sich in dieser Hinsicht für keine der aufgestellten wissenschaftlich streitigen Ansichten entschieden, sondern eben nur jene verschiedenen Ansichten aufgestellt und erklärt hat, daß, wenn man auch der Behauptung beipflichte, daß die Gesammtheit der Eingepfarrten als eine von der politischen Gemeinde gänzlich getrennte Kirchengemeinde zu betrachten sei, doch noch die hier allein zu erwägende Frage übrig bleibe: ob eine besondere Vertretung für sie als nöthig und nützlich angesehen werden müsse? Es ist mir hiergegen eingehalten worden, daß, wenn einmal eine Kirchengemeinde ein selbstständiges Rechtssubject sei, ihr auch eine selbstständige Repräsentation zugestanden werden müsse; — ihre Natur als Rechtssubject aber folge aus ihrer Natur als Gesellschaft, und diese wieder daraus, daß die ganze christliche Gemeinde aus dem Gesichtspunkt einer großen und über die ganze Erde verbreiteten Gesellschaft anzusehen sei. Allein dies Bektere zugegeben, so kann man doch gerade hieraus nichts Anderes folgern, als daß die Kirche keine besondern Vertreter haben müsse. Denn weder die christliche Gesammtgemeinde, noch die protestantische evangelisch-lutherische Kirche hat eine solche Vertretung. Behauptet man nun von diesen, daß sie als Gesellschaften, als Collectivpersonen betrachtet werden müssen, und muß man dennoch zugeben, daß sie keine Vertretungen haben, so muß man auch einräumen, daß nicht für jede Gesellschaft oder Corporation Vertreter existiren müssen. Es scheint mir also jedenfalls die Behauptung, daß die Localkirchengemeinden um deswillen nothwendig Vertreter haben müssen, weil sie Gesellschaften wären, auch aus dem so eben Gesagten als eine unerwiesene und unzureichende sich herausstellen.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Ich will die geehrte Kammer nicht aufhalten; ich will nur einige Aeußerungen acceptiren, welche bei Gelegenheit gefallen sind. Es haben sowohl der Referent, als ein anderes hohes Mitglied der Kammer gesagt, daß, wenn es sich darum handle, die innern Interessen der Kirche zu vertreten, man die Nothwendigkeit einer andern Repräsentation gefühlt hätte. Ich muß bemerken, daß in der Gesetzworlage allerdings auch den Vertretern der politischen Gemeinden, den zusammengesetzten Kirchenausschüssen, das Recht der Vertretung in innern kirchlichen Angelegenheiten beigelegt worden ist:

Die Staatsregierung war also schon in dieser Rücksicht verpflichtet, zu sorgen, daß das kirchliche Bewußtsein im Kirchenausschusse nicht ganz untergehe. Es wird aber gewiß nothwendig sein, und ich freue mich, daß die geehrte Deputation sich vorläufig damit einverstanden erklärt, daß, wenn es bei den vorgeschlagenen Grundsätzen verbleiben sollte, diese Vertretung auf diejenigen Fälle beschränkt werde, wo Leistungen von Geld oder Geldeswerth in Sprache kommen. Auf das Uebrige gehe ich nicht ein, bemerke nur noch, daß ich nicht glaube, daß nach dem Vorschlage der Regierung jemals der Fall hätte eintreten können, daß die Minorität die Majorität überstimmen könnte. Es ist das etwas Hypothetisches, und ich erlaube mir, gegen diesen Satz zu protestiren.

D. G r o ß m a n n: Zur Widerlegung des geehrten Referenten möchte ich doch eine kleine Bemerkung machen. Er sagt zuerst, das Deputationsgutachten habe über die wissenschaftliche Frage nicht entschieden. Allerdings, es bedingt sich die Form einer Präterition Seite 215 des Berichts, wo es heißt: „daß eine aus diesem (dem rein wissenschaftlichen) Gesichtspunkte zu versuchende Erörterung derselben (der Frage, welche von den beiden zur Wahl gestellten Behauptungen die richtigere sei) nicht Gegenstand eines von der Deputation an die Kammer zu erstattenden Berichts sein kann, versteht sich von selbst. Nur die eine Bemerkung möge erlaubt sein, daß die Interessen der Kirche, insoweit ihre Zwecke einen ausschließlich geistigen Charakter haben, schon dieses ihres eigenthümlichen Wesens halber kein Gegenstand sind, noch sein können, der in den Bereich des Gesamtwillens fällt.“ Hier hat allerdings die Präterition die formelle Entscheidung mehrerer Fragen beseitigt, aber die materielle Entscheidung folgt unmittelbar darauf, indem dort die Möglichkeit eines Gesamtwillens geleugnet wird. Gibt es keinen Gesamtwillen in den einzelnen Gemeinden, so gibt's auch keinen in der Kirche, und gibt es keinen in der Kirche, so gibt's auch überhaupt keine sociale Religion. Das sind nothwendige Consequenzen, die aus jenen Prämissen hervorgehen, die dem Deputationsberichte in verhüllter Gestalt zur Grundlage dienen. Ich unterstütze diese Behauptung noch damit: der Herr Referent hat 1832 oder 1833 eine Abhandlung im Pölik'schen Journal ganz in diesem Sinne gegeben, deren einzelne Punkte ich noch deutlich aus dem Deputationsgutachten herausblicken sehe; daher habe ich subjectiv auch nicht den mindesten Zweifel über den Sinn seiner gegenwärtigen Darstellung. Eine zweite Bemerkung betrifft die Behauptung, es handle sich bei der ganzen Frage blos um Geld oder Geldeswerth. Ich will das nicht ganz in Abrede stellen; allein ich muß auch noch, wie der Herr Minister eben gethan hat, darauf hinweisen, daß es sich doch auch handelt um Dinge, welche nicht nach Geldeswerth zu schätzen sind, z. B. das Votum der Gemeinde bei Pfarrproben, bei Einführung von Gesangbüchern und bei ähnlichen Dingen. Eine dritte Bemerkung ist die, daß ein solcher Kirchenvorstand, wie er hier vorgeschlagen ist, seinen Wirkungskreis erweitern, daß er mit den Patronen in vielfältigen Conflict treten, daß er mit den Communvertretern Prozesse anfangen